

Aktenzeichen: 3 AZR 87/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 6. März 1984

- 3 AZR 87/82 -

I. Arbeitsgericht

Köln

Urteil vom 9. Juni 1981

- 10 Ca 3510/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 6. Januar 1982

- 16 Sa 569/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kürzungsfaktor bei flexibler Altersgrenze

Gesetz:

BetrAVG §§ 6, 1, § 2 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 87/82

16 Sa 569/81 Köln

Verkündet am
6. März 1984

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Fieberg für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6. Januar 1982 - 16 Sa 569/81 - aufgehoben, soweit die Berufung des Beklagten zurückgewiesen worden ist.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 9. Juni 1981 - 10 Ca 3510/81 - abgeändert:

Die Klage wird in vollem Umfange
abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe des vom Beklagten als Träger der Insolvenzversicherung zu gewährenden Ruhegeldes.

Der am 29. Oktober 1918 geborene Kläger war seit dem 15. Juli 1938 bei dem Bauunternehmen M GmbH Co. KG in München als Angestellter beschäftigt. Am 1. August 1977 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Konkursverfahren eröffnet. Das monatliche Bruttogehalt des Klägers betrug damals 4.240,-- DM. Der Kläger gehörte zu den Begünstigten einer Unterstützungskasse, deren Mitträger die Gesellschaft war. In dem Leistungsplan der Kasse heißt es auszugsweise wie folgt:

"Aus der M -Unterstützungskasse e.V. erhalten Sie als Angestellter

- a) nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters eine lebenslängliche monatliche A l t e r s -



rente . Soweit Sie zu diesem Zeitpunkt 25 Dienstjahre und Ihr 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht noch weiter tätig sind, beträgt diese

16 %, i.W. sechzehn, für Handl.Bevollm.

Ihres Endgehaltes bei Beendigung der regulären Tätigkeit bei M (bzw. Dr. Ing. E.h. Oskar M Baugesellschaft mbH). Bei geringerer Dienstzeit wie bei früherem Rentenbeginn vermindert sich die Rente im Verhältnis

25 - fehlende Dienstjahre.

25 + zusätzliche Rentenjahre

Bei teilweiser Weiterbeschäftigung wird eine dem Vergütungsverhältnis entsprechende Teilrente gezahlt.

b)

c)

Leistungen aus der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes werden, soweit sie sich aus Arbeitgeberbeiträgen ergeben, auf die Zahlungen der betrieblichen Unterstützungskasse angerechnet."

Der Kläger bezieht seit dem 1. Dezember 1979 das vorgezogene Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beklagte gewährt dem Kläger von diesem Datum ab eine monatliche Rente von 504,30 DM. Demgegenüber hat der Kläger geltend gemacht, der Beklagte schulde ihm eine monatliche Rente von 584,83 DM. Dieser Betrag ergebe sich aus dem Leistungsplan der Unterstützungskasse nach der Formel

$$\frac{4.240,-- \text{ DM} \times 16 \% \times 25}{(25 + 4 =) 29} = 584,83 \text{ DM.}$$

Zu einer weiteren Kürzung sei der Beklagte nicht berechtigt. Mit seiner Klage verlangt der Kläger vom Beklagten für die Zeit von Dezember 1979 bis Mai 1981 die Nachzahlung der aufgelaufenen Differenzbeträge (unter Abzug der Leistungen aus der Zusatzver-



-4-

sorgungskasse des Baugewerbes). Er hat beantragt,

- 1) den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.449,54 DM nebst 4 % Zinsen von 805,30 DM seit dem 1.10.1980 sowie 4 % Zinsen von 644,24 DM seit dem 1.2.1981 zu zahlen,
- 2) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, an ihn ab dem 1.6.1981 monatlich 584,83 DM abzüglich der darauf anzurechnenden ZVK-Leistungen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen: Bei der Rentenberechnung müsse zunächst die Leistung ermittelt werden, die dem Kläger ohne vorheriges Ausscheiden zugestanden hätte. Das sei die Leistung, die der Kläger erhalten hätte, wenn er bis zum 1. Dezember 1979, dem Datum des Beginns des vorgezogenen gesetzlichen Altersruhegeldes und damit des Eintritts des Versorgungsfalles, bei der Gemeinschaftsdnerin beschäftigt geblieben wäre. Dabei ergebe sich unter Zugrundelegung des Leistungsplanes und des letzten Gehaltes des Klägers ein Betrag von 584,83 DM. Dieser Betrag müsse nochmals gekürzt werden. Ein vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedener Arbeitnehmer erhalte im Zeitpunkt des Versorgungsfalles nicht den vollen Betrag, den er ohne das vorherige Ausscheiden erhalten hätte, sondern lediglich einen zeitanteilig gekürzten Betrag. Maßgeblich sei insoweit das Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Betriebszugehörigkeit. Die tatsächliche Betriebszugehörigkeit des Klägers habe vom 15. Juli 1938 bis zum 1. August 1977 gedauert; möglich wäre eine Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres am 29. Oktober 1983 gewesen. Aus dem Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Betriebszugehörigkeit ergebe sich ein Zeitwertfaktor von 0,862181. Mit diesem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

Faktor sei die ohne das vorherige Ausscheiden zustehende Monatsrente von 584,83 DM zu multiplizieren. Daraus ergebe sich ein Betrag von 504,30 DM. Nur diesen Betrag, gekürzt um die Leistungen aus der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, könne der Kläger verlangen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht den Beklagten verurteilt, an den Kläger 835,72 DM nebst Zinsen zu zahlen. Es hat ferner festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger vom 1. Juni 1981 ab monatlich 551,84 DM abzüglich der darauf anzurechnenden Leistungen der Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten, der sein Ziel der völligen Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Dem Kläger stehen keine höheren Versorgungsleistungen zu, als der Beklagte ihm seit dem 1. Dezember 1979 gewährt.

1. Die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt zu einer zeitanteiligen Kürzung desjenigen Rentenbetrages, den die Versorgungsordnung der Unterstützungskasse für den Fall vorsieht, daß der Arbeitnehmer erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidet.

a) Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BetrAVG erhalten Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gehören und bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Trägerunternehmens eine nach § 1 BetrAVG unverfallbare Ruhegeldanwartschaft haben, bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch gegen den Beklagten als Träger der Insolvenzversicherung. Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Teil der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Rente, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG). Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalles berücksichtigt (§ 7 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG).

b) Am 1. August 1977 hatte der Kläger eine Dienstzeit von 39 Jahren (468 Monaten) zurückgelegt. Dieser Zeitraum ist ins Verhältnis zu setzen zu der Betriebszugehörigkeitsdauer, die der Kläger bis zum 29. Oktober 1983, dem Tag der Vollendung seines 65. Lebensjahres, im Arbeitsverhältnis erreicht hätte. Im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kennt die Versorgungsordnung der Unterstützungskasse als feste Altersgrenze nur die Erreichung des 65. Lebensjahres.

Unter Altersgrenze ist der Zeitpunkt zu verstehen, bis zu dem der Arbeitnehmer längstens einer Erwerbstätigkeit nachgehen soll (vgl. Höhne in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Betriebsrentengesetz, 2. Aufl., § 2 Rz 19). In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG bezeichnet der Begriff der Altersgrenze die erreichbare Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses, die



als Grundlage der Vollrente vorausgesetzt wird. Das Gesetz geht davon aus, daß hierfür regelmäßig das 65. Lebensjahr vollendet sein muß. Eine kürzere Dienstzeit soll nur dann genügen, wenn die Versorgungsordnung eine frühere "feste Altersgrenze" vorsieht. Damit kann die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, nicht gemeint sein; denn sie besteht ohne Rücksicht auf die in der Versorgungszusage festgelegte Altersgrenze (§ 6 BetrAVG) und wird als "flexible Altersgrenze" von dieser begrifflich unterschieden. Deshalb sind auch Versorgungszusagen, die für den Fall der vorzeitigen Pensionierung Rentenkürzungen vorsehen, nicht so zu verstehen, daß damit die regelmäßige Altersgrenze vorverlegt werde. Eine vorgezogene feste Altersgrenze ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn die Arbeitnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Vollendung ihres 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten können und bereits von diesem Zeitpunkt ab ihre ungekürzte Betriebsrente erhalten sollen (Urteil des Senats vom 22. Februar 1983 - 3 AZR 546/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, zu 4. b der Gründe).

Eine solche Regelung der vorgezogenen festen Altersgrenze ist dem Leistungsplan der M -Unterstützungskasse e.V. fremd. Vielmehr bezeichnet Buchstabe a) der Versorgungsregelung ausdrücklich das 65. Lebensjahr als Altersgrenze und geht auch von dieser Altersgrenze als dem Grundfall der Rentenberechnung aus. Dagegen kennt er keine allgemeine Regelung, die "an die Stelle" des 65. Lebensjahres einen früheren Zeitpunkt als feste Altersgrenze setzte.



c) Da der Kläger am 29. Oktober 1983 insgesamt 45 Jahre und 3 Monate (= 543 Monate) bei der Gemeinschuldnerin beschäftigt gewesen wäre, errechnet sich für den Teilwert seiner Altersrente ein Zeitwertfaktor von $468 : 543 = 0,8618784$. Wäre der Kläger nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschieden, hätte seine Rente $4.240,-- \text{ DM} \times 16 \% = 678,40 \text{ DM}$ betragen. Der Anwartschaftswert seiner Rente belief sich danach am 1. August 1977 auf 584,70 DM.

2. Eine weitere Kürzung der vorgesehenen Vollrente ist vorzunehmen, weil der Kläger von der Möglichkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes (§ 6 BetrAVG) Gebrauch gemacht und dadurch die Laufzeit der Rente verlängert hat. Für den Fall des früheren Rentenbeginns sieht die Versorgungsordnung der M -Unterstützungskasse e.V. eine Minderung der Rente vor, die sich aus dem Verhältnis

$$\frac{25 - \text{fehlende Dienstjahre}}{25 + \text{zusätzliche Rentenjahre}}$$

ergibt. Da der Kläger die verlangte Dienstzeit von 25 Jahren überschritten hat, ist im Zähler dieser Kürzungsformel kein Abzug vorzunehmen. Dagegen erhöht sich der Nenner um den Wert 4, da die Rentenzahlung sich gegenüber der Altersgrenze von 65 Jahren um 4 Jahre verlängert.

Der Anwartschaftswert von 584,70 DM ist danach im Verhältnis $25 : 29$ zu kürzen. Das ergibt den Betrag von 504,05 DM. Über diesen Betrag hinaus stehen dem Kläger weitere Ansprüche gegen



- 9 -

den Beklagten nicht zu.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Kunze

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)